

INHALT

Einnahmen und Steuersätze der Hundesteuer im Vergleich	101
---	-----

Prof. Dr. Andreas Burth, Salzgitter

Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Geldbußen bei Verstößen gegen Vorgaben der Vergnügungs- bzw. Hundesteuersatzung	110
--	-----

Norbert Meier, Essen

Aus der Rechtsprechung

Die coronabedingte Beschränkung des Betreuungsangebots einer kommunalen Kindertageseinrichtung auf eine Notbetreuung für bestimmte Personengruppen stellte keine betriebsbedingte Schließung der Einrichtung dar, die nach Maßgabe der jeweiligen Satzungsregelung eine partielle Gebührenerstattung rechtfertigen könnte.

Bay. VGH, Urteil vom 4. 12. 2023 – 4 B 23.401	111
--	-----

1. Bei der Bemessung von Fremdenverkehrsbeiträgen kommt mangels einer gesetzlichen Verweisung in Art. 6 KAG die für sonstige Beiträge geltende Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 KAG nicht zur Anwendung. Ein gemeindlicher Eigenanteil ist deshalb bei der Beitragsbemessung nicht zu berücksichtigen. Angesichts der zwischen einem Fremdenverkehrsbeitrag und einem Kurbeitrag schon nach deren gesetzlicher Ausgestaltung bestehenden erheblichen Unterschiede, scheidet eine schematische Gleichbehandlung dieser beiden Beitragsarten aus.
2. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass Fremdenverkehrsbeitragsätze nicht vorab kalkuliert werden müssen, sondern lediglich nicht so hoch angesetzt werden dürfen, dass es zu einer Kostenüberdeckung kommt. Dabei ist es ausreichend, wenn das tatsächliche Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zumindest für einen überschaubaren Zeitraum keine erhebliche Überdeckung erwarten lässt.
3. Bei einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Ortsansässige ist ein mittelbarer fremdenverkehrsbedingter Vorteil immer dann anzunehmen, wenn die betreffenden Räume unmittelbar einem Fremdenverkehrsbetrieb zu dienen bestimmt sind. Freiberufler wie Rechtsanwälte und Steuerberater können deshalb zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen werden, weil sie die besondere Chance haben, für Personen oder Unternehmungen tätig zu werden, die zu den am Fremdenverkehr unmittelbar beteiligten Kreisen gehören.
4. Die mit der Einbeziehung auch der durch den Fremdenverkehr nur mittelbar Bevorteilten unvermeidbar verbundene Verpflichtung zur Benennung von Mandanten, denen durch den Fremdenverkehr ein unmittelbarer Vorteil erwächst, verstößt nicht gegen die standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern nach § 57 Abs. 1 StBerG.
5. Bei der Verwendung der Begriffe des „(einkommen- bzw. körperschaft-)steuerpflichtigen Gewinns“ bzw. „steuerbaren Umsatzes“ zur Ermittlung des der Fremdenverkehrsbeitragsbemessung zugrunde liegenden Vorteilssatzes handelt sich im Wesentlichen um eine im fremdenverkehrsbeitragsrechtlichen Sinne hinreichend bestimmte dynamische Verweisung auf die gleichlautenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die dazu ergangene Rechtsprechung kann auch beim Vollzug einer Fremdenverkehrsbeitragsatzung herangezogen werden.
6. Voraussetzung für die Verfassungswidrigkeit der zu vollziehenden materiellen Abgabennorm ist eine in den Verantwortungsbereich des Normgebers fallende rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens, die dem Erfordernis einer rechtlich und tatsächlich gleichen Belastung des Abgabepflichtigen strukturell zuwider läuft. Mögliche Vollzugsmängel, wie sie immer wieder vorkommen können und sich tatsächlich ereignen, sind dafür nicht ausreichend und führen noch nicht zur Verfassungswidrigkeit der materiellen Beitragsnorm.

Bay. VGH, Beschluss vom 23. 1. 2024 – 4 ZB 21.168, 4 ZB 21.169	114
---	-----

Neuerscheinungen	120
-----------------------------------	-----